

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister <p style="text-align: center;">Beschlussvorlage</p> Stadtentwicklung, Umwelt, Bau öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Geschorec, Kurt Werner nicht öffentlich <input type="checkbox"/>		Drucksachennummer <p style="text-align: center;">331/2016</p>
---	--	---

Gremium: Bürgerausschuss	TOP-NR: 9	Datum: 08.11.2016
-----------------------------	--------------	----------------------

Bürgeranregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung
 hier: Umsetzung der Empfehlungen des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann aus 2012

Finanzielle Auswirkungen

Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ja nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt | <input type="checkbox"/> Klima |
| <input type="checkbox"/> Boden | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			

Verwaltungserläuterung:

Der Textband und die Anlagen des Landschaftsplans des Kreises Mettmann sind im Internet unter dem Link: <https://www.kreis-mettmann.de/index.php?NavID=2023.391> einzusehen.

Nach § 36 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG) obliegt die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen den Kreisen und kreisfreien Städten. Der § 37 LG wiederum regelt, dass Gemeinden für die Durchführung zuständig sind, sofern sie Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets sind.

Über Grundstücke im Geltungsbereich des Landschaftsplans verfügt die Stadt als Eigentümerin oder Besitzerin nur in geringem Umfang. Diese werden nahezu ausschließlich als Flächen für die Landwirtschaft genutzt. Von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann wurden auf den Eigentums- oder Besitzflächen der Stadt Mettmann in den letzten (überschaubaren) Jahren keine im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen durchgeführt oder zur Durchführung veranlasst.

Sollte der Bürgeranregung gefolgt werden, müssten für die Durchführung von Maßnahmen personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden. Aus Sicht der Verwaltung gibt es allerdings keinen Grund, die in den zurückliegenden Jahren praktizierte und bewährte Verfahrensweise zu ändern.